



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppü/017-2025#002
Datum: 01.10.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung des BÜ 55,9 Hagenbach 4“

in der Gemeinde Hagenbach
im Landkreis Germersheim

Bahn-km 55,945

der Strecke 3400 Schifferstadt - Berg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Realisierungsprogramme und -Projekte I.ITR 13
Adam-Riese Str. 11 - 13
60327 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	5
A.4.2	Immissionsschutz.....	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten.....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.3	NATURA 2000 Gebiete	10
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	12
B.4.5	Immissionsschutz.....	13
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	13
B.5	Gesamtabwägung	13
B.6	Sofortige Vollziehung	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung des BÜ 55,9 Hagenbach 4“, in der Gemeinde Hagenbach, im Landkreis Germersheim, Bahn-km 55,945 der Strecke 3400, Schifferstadt - Berg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neue Lichtzeichenanlage mit Fußgängerakustik
- Neubau der Bahnübergangssicherungsanlagen (BÜSA)
- Errichtung Betonschaltheus
- Erneuerung Fahrbahnmarkierung und Beschilderung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 21.07.2025, 13 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 20.12.2024, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 02.12.2024, Maßstab 1 : 15.000 / 1 : 2.500	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 02.12.2024, 3 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand 21.07.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 21.07.2025, 2 Seiten	nur zur Information
7.1	Kreuzungsplan Bautechnik, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Bahnübergang km 55,945, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan ESTW-A Wörth km 49,325, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 21.07.2025, 24 Seiten	genehmigt
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Planungsstand 02.12.2024, Maßstab 1 : 250	genehmigt
10.1	FFH-Vorprüfung, Planungsstand 02.12.2024, 18 Seiten	nur zur Information
11.1	Fachbeitrag für die artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand 02.12.2024, 31 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht, Planungsstand 02.12.2024, 12 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt bei Baumaßnahmen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr als Abschlussbericht und bei Baumaßnahmen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr als halbjährliche Zwischenberichte vorzulegen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Evtl. erforderliche Nacharbeiten sind auf das nötigste Mindestmaß zu beschränken. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahmen die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder

Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung des BÜ 55,9 Hagenbach 4“ hat die Erneuerung der Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Technik des Bahnübergangs wird an den Neubau der Signaltechnik auf der Strecke angepasst. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 55,945 der Strecke 3400 Schifferstadt - Berg in Hagenbach.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Realisierungsprogramme und -Projekte I.ITR 13 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.03.2025, Az. G.016300261, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung des BÜ 55,9 Hagenbach 4“ beantragt. Der Antrag ist am 13.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.03.2025, Az. 551ppü/017-2025#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Grundstücksflächen Dritter ohne deren Zustimmung. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich.

Außerdem besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B.1.2 dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA).

Für das o. g. Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung (Az.: 551ppü/017-2025#002) vom 31.03.2025 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVP-G bedarf eine Einzelmaßnahme zur technischen Sicherung eines Bahnübergangs keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die bauliche Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs km 55,945 „Hagenbach IV“ an der Strecke 3400. Die Planung dient der Einhaltung der geltenden Richtlinien, insbesondere der Richtlinie RiL 815 (Bahnübergangssicherung).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinaue“. Dieses erstreckt sich entlang des westlichen Rheinuferabschnitts im Süden von Rheinland-Pfalz. Es bildet mit einer Fläche von etwa 5.000 Hektar einen bedeutenden Grünzug, der sich aus Auenlandschaften, Feuchtwiesen, extensiv genutzten Grünlandflächen, naturnahen Flussabschnitten sowie kleineren Waldinseln zusammensetzt. Die Pfälzische Rheinaue stellt einen wichtigen Lebensraum- und Erholungsraum dar, der durch seine vielfältigen ökologischen Funktionen, wie den Hochwasserschutz, die Wasserreinigung und die Förderung der Biodiversität, gekennzeichnet ist. Da das Bauvorhaben unmittelbar an der Bahnanlage erfolgt und nur eine geringe Fläche betrifft, kann eine Ausnahmegenehmigung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Weitere Schutzgebiete (Betroffene NATURA2000 Gebiete werden in Kapitel B 4.3 abgehandelt) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Aufgrund dessen stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar

ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 62 Wertpunkten. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Biotopumwandlung ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Umwandlung eines Waldweges im Bereich der Arbeitsflächen mittels Sukzession in Ruderalflur. Somit gilt dies Vorhaben als ausgeglichen.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.3 NATURA 2000 Gebiete

B.4.3.1 Vogelschutzgebiet Bienwald und Viehstrichwiesen

Das Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ liegt im Südwesten von Rheinland-Pfalz und stellt mit einer Fläche von ca. 15.900 Hektar eines der bedeutendsten Schutzgebiete für Brut- und Rastvögel im Oberrheingebiet dar. Es umfasst den großflächigen, naturnahen Laubmischwald des Bienwaldes sowie angrenzende offene Kulturlandschaften, Feuchtwiesen, Stillgewässer und extensiv genutzte Grünlandflächen der sogenannten Viehstrichwiesen. Die Gebietskulisse zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Diversität aus, welche einer Vielzahl gefährdeter und geschützter Vogelarten als Lebensraum dient.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von strukturreichen naturnahen Laubwäldern und Extensiv genutzten Feucht und Magerwiesen sowie die Förderung von nachhaltiger land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, um den Struktureichtum und die Nahrungsgrundlagen für Insekten und damit für Vogelarten zu erhalten.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund der Lage am Randbereich und der Kleinflächigkeit der Baumaßnahme zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit konnte auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.3.2 FFH-Gebiet Rheinniederung Neuburg Wörth

Das FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ befindet sich im südlichen Rheinland-Pfalz, entlang des Oberrheins zwischen den Ortschaften Neuburg und Wörth. Es umfasst eine Fläche von rund 2.700 Hektar und zeichnet sich durch eine außergewöhnlich hohe Habitat- und Artenvielfalt aus, die durch das dynamische Wechselspiel zwischen Fluss, Aue und anthropogener Nutzung geprägt ist. Die Gebietskulisse erstreckt sich über einen Mosaikkomplex aus naturnahen Flussaltarmen, feuchten Auwäldern, Röhrriechen, extensiv bewirtschafteten Wiesen, temporären Überschwemmungsflächen sowie Pionierstandorten und Altwässern. Zu den vorkommenden Lebensraumtypen zählen:

1. Hartholz- und Weichholzauenwälder (LRT 91F0, 91E0)
2. Fließ- und Stillgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260, 3150)
3. Feuchte Grünlandlebensräume und Pionierfluren

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässerabschnitten sowie feuchten extensiv genutzten Grünland und temporär überfluteter Flächen, die Sicherung und Förderung von Hartholz- und Weichholzauewäldern, sowie die Förderung einer nachhaltigen und naturverträglichen Landnutzung.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund der Lage am Randbereich und der Kleinflächigkeit der Baumaßnahme zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit konnte auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange, die antragsgegenständlich waren. Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschemissionen vom 19.08.1970). Durch die auferlegten Maßnahmen soll deren Einhaltung gewährleistet werden und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihrer persönlichen Planung für den Tagesablauf auf die besondere Situation (Baumaßnahme) einzustellen.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das Vorhaben werden Flächen Dritter (Forstverwaltung Rheinland-Pfalz) vorübergehend in Anspruch genommen.

Soweit möglich greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist.

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Betroffenen zurückgegeben werden. Die Zustimmung zur Grundstückinanspruchnahme liegt vor.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der plangenehmigten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Durch die technische Umrüstung des Bahnübergangs auf den aktuellen Richtlinienstand wird die Sicherung des Bahn- und Individualverkehrs langfristig gesichert. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 01.10.2025
Az. 551ppü/017-2025#002
EVH-Nr. 3533756

Im Auftrag

(Dienstsiegel)